

Rückkauf eigener Aktien auf ordentlicher Handelslinie und zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG

SGS SA, Genf

Der Verwaltungsrat der SGS SA, place des Alpes 1, 1201 Genf ("SGS") hat beschlossen, ein zweiteiliges Aktienrückkaufprogramm im Wert von maximal CHF 250 Millionen durchzuführen. SGS erwartet, dass davon rund CHF 200 Millionen über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zwecks Kapitalherabsetzung zurückgekauft werden und rund CHF 50 Millionen für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm von SGS über die ordentliche Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zurückgekauft werden.

Die Durchführung des Rückkaufprogramms hängt von den Marktbedingungen und strategischen Möglichkeiten für SGS ab. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung der über die zweite Handelslinie zurückgekauften Namenaktien zu beantragen. Die nächste ordentliche Generalversammlung findet im März 2018 statt.

Die Namenaktien von SGS sind gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange AG kotiert. Der Rückkauf eigener Aktien auf der ordentlichen Handelslinie erfolgt über SGS Investments Limited, Jersey, einer 100-%igen Tochtergesellschaft von SGS. Der Rückkauf über die zweite Handelslinie erfolgt durch SGS SA.

Zur Illustration sei darauf hingewiesen, dass das Rückkaufvolumen von maximal CHF 250 Millionen, basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktien von SGS von CHF 2'304 am 10. Mai 2017 ca. 108'000 Namenaktien bzw. ca. 1.38 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte von SGS entspricht.

Das Rückkaufprogramm wurde von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf Kap. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2016) freigestellt und bezieht sich für die Rückkäufe auf der ordentlichen Handelslinie und der zweiten Handelslinie auf insgesamt maximal 782'243 Namenaktien, entsprechend auf maximal 10 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von SGS (das heute im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 7'822'436.00 und ist eingeteilt in 7'822'436 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert).

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM AKTIENRÜCKKAUF AUF ORDENTLICHER HANDELSLINIE UND ZWEITER HANDELSLINIE

Dauer des Aktienrückkaufs

Der Aktienrückkauf dauert vom 15. Mai 2017 bis längstens 31. Dezember 2018.

SGS hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien zurückzukaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. SGS behält sich vor, das Rückkaufprogramm vorzeitig zu beenden.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 Bst. c FinfraV ist auf der Webseite von SGS unter folgender Adresse ersichtlich:

<http://www.sgs.com/en/Our-Company/Investor-Relations/Stock-and-Bond-Information/Share-Buy-Back.aspx>

Das maximale Rückkaufvolumen ist anwendbar für die Rückkäufe auf der ordentlichen Handelslinie und der zweiten Handelslinie.

Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

SGS wird laufend über die Transaktionen innerhalb und ausserhalb des Rückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:

<http://www.sgs.com/en/Our-Company/Investor-Relations/Stock-and-Bond-Information/Share-Buy-Back.aspx>

Eigene Aktien

Per 10. Mai 2017 hielt SGS direkt und indirekt 281'329 Namenaktien. Dies entspricht 3.60 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte. Davon sind 188'704 Namenaktien zur Vernichtung durch Kapitalherabsetzung vorgesehen. Im Zusammenhang mit ihren bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsplänen hält SGS zusätzlich Veräusserungspositionen (short OTC Call Optionen) im Umfang von 92'625 Namenaktien.

Aktionäre mit mehr als 3 % der Stimmrechte

Gemäss dem Jahresbericht 2016 von SGS hält Groupe Bruxelles Lambert, handelnd durch Serena SARL, 1'266'971 Namenaktien, entsprechend 16.20 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte.

Gemäss der Offenlegungsmeldung vom 30. Januar 2015 hält eine Aktionärsgruppe, bestehend aus August von Finck, München, Francine von Finck, München, Maria-Theresia von Finck, München, August François von Finck, Zürich, Luitpold von Finck, Bäch und Maximilian von Finck, Bäch, 1'176'047 Namenaktien, entsprechend 15.03 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte.

Gemäss der Offenlegungsmeldung vom 21. Januar 2015 hält BlackRock, Inc., New York, indirekt 235'218 Namenaktien und 1'486 Erwerbspositionen (Contracts for Difference), entsprechend 3.03 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte. Zudem besteht eine Veräusserungsposition (Contracts for Difference) über 3'975 Namenaktien, entsprechend 0.05 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte.

SGS hat keine Kenntnis über die Absichten dieser Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

Nicht-öffentliche Informationen

SGS bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

ANGABEN ZUM AKTIENRÜCKKAUF AUF ZWEITER HANDELSLINIE

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Für den Aktienrückkauf zwecks Kapitalherabsetzung wird für die Namenaktien von SGS eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG eingerichtet. Auf dieser zweiten Handelsli-

Beauftragte Bank

Credit Suisse AG wird im Auftrag von SGS im Rahmen des Rückkaufprogramms als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von SGS auf der ordentlichen und zweiten Handelslinie stellen.

Dokumentation

Dieses Inserat stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to U.S. persons and may be accepted only by Non-U.S. persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer must not be distributed in or sent to the United States and must not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

nie kann ausschliesslich SGS als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.

Der ordentliche Handel in Namenaktien von SGS unter der Valorenummer 249 745 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von SGS hat daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese SGS auf der zweiten Linie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Handelslinie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht ("Nettopreis").

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien von SGS.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine separate Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die auf der zweiten Handelslinie verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückerfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien auf zweiter Handelslinie zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

SGS SA	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien von je CHF 1 Nennwert	249 745	CH 000 249745 8	SGSN
Namenaktien von je CHF 1 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Handelslinie)	36 568 077	CH 036 568077 3	SGSNE

Datum: 12. Mai 2017